



## Merkblatt zum Unterhalt

### Inhalt:

Pflicht zur Auskunft über das Einkommen und Umfang der Auskunft .....	1
A. Einkommensauskunft .....	2
B. Belegvorlage .....	3
C. Unterhalt für die Vergangenheit und Verwirkung .....	5
Besonderheiten beim Ehegattenunterhalt.....	5
A. Arten von Unterhalt .....	5
B. Erwerbsbemühungen .....	5
C. Beginn des Unterhaltsanspruchs.....	6
Besonderheiten beim Kindesunterhalt: .....	6
A. Düsseldorfer Tabelle .....	6
B. Pflicht zur Titulierung / Jugendamtsurkunde.....	6
C. Erwerbsbemühungen bei mangelnder Leistungsfähigkeit.....	7
D. Mangelfall.....	7
E. Sonder- und Mehrbedarf zum Regelunterhalt.....	8

### Pflicht zur Auskunft über das Einkommen und Umfang der Auskunft

Zur Klärung der offenen Unterhaltsfragen ist die Kenntnis der wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen beim Kindesunterhalt erforderlich und zur Ermittlung des Ehegattenunterhalts ist die Kenntnis der beiderseitigen wirtschaftlichen Lage notwendig. Dazu ist Auskunft notwendig über

- I. Ihr alleiniges bzw. beiderseitiges in den letzten 12 Monaten erzieltes Einkommen im Inland und Ausland gleich ob aus nicht selbstständiger Tätigkeit, Miet- und Pachteinnahmen, Einnahmen aus Forstwirtschaft oder sonstigen Einkünften durch Aufstellung eines geordneten Auskunftsverzeichnisses gemäß den folgenden Hinweisen und
- II. soweit Sie Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit erzielen ist Auskunft notwendig über die Einnahmen daraus durch Übersendung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Steuererklärungen und Steuerbescheide der letzten drei Geschäftsjahre,
- III. Soweit Sie wünschen, dass Verbindlichkeiten und Schuldentilgung unterhaltsrechtlich berücksichtigt werden sollen, wird auch Auskunft darüber benötigt.
- IV. Sollten Sie **mietkostenfrei** wohnen (selbst bewohntes Eigenheim), ist die Auskunft zu ergänzen und es ist Auskunft zu erteilen über die wertbildenden Faktoren der Wohnung, die Sie bewohnen (Größe des Wohnraums, Lage, Ausstattung, potentiell erzielbare Miete).

**Dazu im Einzelnen:**

A. Einkommensauskunft

- I. Die reine Vorlage von Belegen ersetzt keinen Auskunftsanspruch, der gegenüber dem anderen Ehegatten oder Elternteil besteht. Bei der Auskunftserteilung ist eine systematische Zusammenstellung von Einkünften der Art und Höhe nach geschuldet.
- II. Die Auskunft ist auf das Einkommen im weitesten Sinne zu erstrecken, und zwar insbesondere auf
  1. Einkommen aus allen sieben Einkommensarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes, also Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalerträge, Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte, zu denen auch bestimmte Renten (speziell gesetzliche Renten) gehören.
  2. Andere einmalige oder wiederkehrende Leistungen oder Bezüge, die üblicherweise den Lebensbedarf decken können, sowie berücksichtigungsfähiger Aufwand, insbesondere
    - 4.1. einkommenssteuerrechtlich dem Provisionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistung, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld u.a.,
    - 4.2. andere Leistungen öffentlicher oder privater Träger, z.B. BAföG,
    - 4.3. steuerfreie Leistungen, z.B. der Eigenheimzulage samt Zuschlägen,
    - 4.4. Sozialleistungen, wie Erziehungsgeld, Wohngeld, Pflegegeld, unabhängig von der unterhaltsrechtlichen Auswirkung,
    - 4.5. erstattete und nachbezahlte (hier auch im Wege der Verrechnung) Einkommenssteuer und Zuschläge dazu, z.B. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer,
    - 4.6. persönlich getragener Aufwand für die soziale Sicherung (Altersvorsorge, Kranken- und Pflegevorsorge, Versicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) unter Angabe von Rückvergütungen und Zuschüssen Dritter,
    - 4.7. der um rein eigentumsbezogene Kosten bereinigte Nutzungswert aus einer selbstbewohnten eigenen Immobilie, auch soweit nur Miteigentum oder ein anderes Recht besteht, z.B. in Form eines Wohnungsrechtes oder Niebrauches. Hierzu genügt die Bezeichnung und Beschreibung der Wohnung mit Angabe der Wohn- und Nutzflächen,
    - 4.8. möglicher Aufwand für angemessene berücksichtigungsfähige Schuldenraten, zu denen mit dieser Anfrage noch nichts gesagt wird.
- III. Bei Einkommensarten, die nicht aus Einkommen als Arbeitnehmer resultieren, muss die Auskunft, soweit eine Ausnahme nicht vermerkt ist, einen längeren Zeitraum, nämlich zunächst der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre umfassen. Dies umfasst insbesondere Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Insoweit sind nach Jahren getrennt spezifizierte und nach Objekten getrennte und geordnete Angaben nötig.
  1. Bei Einkünften aus Kapital über den gesamten Kapitalertrag und Kursgewinne, speziell über alle Zins- und Dividendengutschriften und Ausschüttungen. Einzubeziehen sind dazugehörige Werbungskosten und einbehaltene gutgeschriebene inländische (z.B. Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer je Samtzuschlägen) und ausländische Steuern.

2. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung über alle Einnahmen (auch Nebenkostenerstattungen durch Mieter), Erlöse oder Finanzierungszuschüsse und gesonderte über dazugehörige steuerliche Werbungskosten unter gesonderter Abgabe der Gebäudeabschreibung. Der Aufwand für Grundsteuer, Hausversicherung, fremde Verwaltungskosten, Reparaturen, Wartung, Müllabfuhr, Kanal- und Wassergebühren, Kaminkehrer, Straßenreinigung, sonstige Abgaben, Kreditzinsen und Tilgungsleistungen für Kredit ist hier spezifiziert anzugeben.
3. Bei Renten über die ausbezahlten Nettorenten in den letzten zwölf abgeschlossenen Monaten unter Darlegung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, sowie der etwaigen Abzugsbeträge hierfür.
4. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit (insbesondere aus freiberuflicher Tätigkeit), Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft ist die Auskunft über den Gewinn und die Privatentnahmen und die Privateinlagen der letzten drei beendeten Kalenderjahre zu erteilen.

## B. Belegvorlage

Die Auskunft muss auch einheitlich erteilt werden. Eine „häppchenweise“ erteilte Auskunft und die immer neue Übersendung von weiteren Auskünften und Belegen zum Einkommen oder zu Ausgaben muss die Gegenseite nicht akzeptieren. Daher ist wichtig, dass sämtliche Belege und Auskünfte einheitlich vorliegen.

Die Auskunft über das Einkommen ist nach dem Gesetz für den jeweiligen Auskunftszeitraum lückenlos und aussagekräftig zu belegen, wozu insbesondere folgende Belege verlangt werden können:

### I. Allgemein

1. Belege (auch Bescheide und Abrechnungen) über alle Einnahmen und Ausgaben, auch für Sozialaufwand, insbesondere bei Einkünften als Arbeitnehmer die letzten 12 Lohnabrechnungen.
2. Die letzte abgegebene Einkommenssteuererklärung mit allen sämtlichen Anlagen (z.B. Anlage N, KSO, GSE,V, je soweit betroffen) und alle dazugehörige Steuerbescheide, sowie evtl. Berichtigungsbescheide und den aktuellsten Steuerbescheid.
3. Soweit Einkünfte in anderen Einkunftsarten, die nicht auf einer Arbeitnehmertätigkeit beruhen (beispielsweise Mieteinnahmen), betroffen sind, werden abweichend von vorstehender Ziff. I.,1. zusammenhängend die letzten drei abgegebenen Einkommenssteuererklärungen mit allen Anlagen und dazu ergangenen Steuerbescheiden verlangt.

### II. Speziell

1. Zum Einkommen aus Kapital,
  - 1.1. Abrechnungen, Gutschriften und Ausschüttungsbescheinigungen über den Kapitalertrag, speziell Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus GmbH,
  - 1.2. Abrechnung über einbehaltene inländische und ausländische Steuern,
  - 1.3. bei Beteiligung einer GmbH, auch in mittelbarer Form, die vollständige Gewinnermittlung, sowie die Eigenkapitalsgliederung der Gesellschaft,
2. Zum Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
  - 2.1. Spezifizierte Abrechnungen oder Journale über alle Einnahmen und Ausgaben,

- 2.2. die Anlage V zu den Einkommenssteuererklärungen oder Gemeinschaftserklärungen,
  - 2.3. beim Finanzamt eingereichte Anlagen, Übersichten und Erläuterungen zu den Anlagen V.
  3. Zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit,
    - 3.1. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz oder Einnahmen-Überschussrechnung mindestens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
    - 3.2. für das Unternehmen oder die Firma abgegebenen Steuererklärungen, Steuerbescheide, der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
- III. unterhaltsrelevante Verbindlichkeiten
1. Vorsorgeaufwendungen
    - 1.1. monatliche Ausgaben für private Altersvorsorge (Riesterrente, Rüruprente, Riesterparen, Kapitallebensversicherungen etc.)
    - 1.2. Vermögenswirksame Leistungen
    - 1.3. monatliche Ausgaben für private Krankenversicherung oder Krankenzusatzversicherung
    - 1.4. bei gemeinsamen Wohneigentum monatliche Kosten der Gebäudeversicherung
    - 1.5. monatliche Ausgaben für Berufsunfähigkeitsversicherung oder Unfallversicherung
  2. Darlehensverträge und Kreditverträge
    - 2.1. Zweck der Verwendung und Nachweis der Ratenzahlung
    - 2.2. Aufschlüsselung nach Zins- und Tilgungsleistungen (Jahresdarlehenskontoauszug)
  3. Sonstige eheprägende Verbindlichkeiten
    - 3.1. Berufsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten zur Arbeit mit dem eigenen PKW/Kilometerangabe, Busfahrkarte, Bahnfahrkarte etc., besondere Arbeitskleidung, Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu sonstigen Berufsverbänden)
    - 3.2. Kinderbetreuungskosten
    - 3.3. Besondere notwendige Ausgaben, welche schon in der Ehezeit regelmäßig getätigt wurden über Beträge, die dem gemeinsamen Verbrauch dann nicht mehr zu Verfügung standen (bsp. Ausgaben für chronische Erkrankungen)
    - 3.4. Kindesunterhaltszahlungen für nicht gemeinsame Kinder
    - 3.5. Zahlungen für Sonder- und Mehrbedarf in Bezug auf den Kindesunterhalt (bsp. Kosten für Nachhilfeunterricht)
    - 3.6. Ausgaben für Rückzahlungen von Ausbildungskrediten (bsp. BaFöG)
    - 3.7. Instandhaltungsrücklagen für eigene Immobilie

Die Aufzählungen und Beispiele sind nicht abschließend, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten. Sollten Sie nicht abschätzen können, ob und welche Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind, reichen Sie im Zweifel zur Prüfung alle Belege zu den monatlichen oder jährlichen Ausgaben ein.

**Nicht (!)** berücksichtigungsfähig sind aber eigene Ausgaben für:

- Telefonanschluss, Internetanschluss, Sky, GEZ, Mobilfunkkosten
- Haftpflichtversicherungsbeitrag, Rechtsschutzversicherung
- KZF-Versicherung, KFZ-Steuer, KFZ-Reparaturen, Tankkosten (soweit nicht als berufsbedingte Aufwendungen)

- Wohnnebenkosten (Grundsteuer, Gas- und Heizkosten, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Stromkosten etc.)
- wöchentlicher Einkauf im Supermarkt, Internetbestellungen, Fitnessstudiobeitrag, Lottospielkosten

Zu diesen Ausgaben werden keine Belege oder Auskünfte benötigt, es sei denn, diese Kosten werden als Teil der Unterhaltszahlung an den anderen Ehegatten übernommen!

## C. Unterhalt für die Vergangenheit und Verwirkung

Unterhalt ist erst ab dem Moment geschuldet, ab dem er nachweislich geltend gemacht und gefordert wird oder zumindest Auskunft zum Zwecke der Unterhaltsberechnung gefordert wird. Es ist dann der volle geschuldete Unterhalt für den Monat und für die Folgemonate zu zahlen, ab dem die Aufforderung zugestellt wird. Einen Anspruch auf rückwirkend zu zahlenden Unterhalt gibt es nicht, wenn keine Aufforderung dazu vorlag.

Werden Unterhaltsansprüche über mehr als ein Jahr nicht ernsthaft verfolgt, verirken alle Ansprüche, die länger als ein Jahr zurückliegen bzw. der Unterhaltsanspruch ist dann neu geltend zu machen. Die neue Geltendmachung wirkt dann nur für die Zukunft.

Selbst die Zahlung von gerichtlich „ausgeurteiltem“ bzw. titulierte Unterhalt ist zu verfolgen, damit Unterhalt für die Vergangenheit nicht verirkt. Bestehende Unterhaltsanspruch die auch gerichtlich beschlossen sind, verirken, wenn sie längere Zeit nicht ernsthaft verfolgt werden.

## Besonderheiten beim Ehegattenunterhalt

### A. Arten von Unterhalt

Grundsätzlich besteht zunächst ein Anspruch auf Trennungsunterhalt. Dieser Unterhalt ist ab der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung zu zahlen. Auf den Trennungsunterhalt kann nicht verzichtet werden. Man kann es zwar unterlassen, diesen geltend zu machen. Eine Verzichtvereinbarung wäre aber unwirksam.

Darüber hinaus besteht noch unter entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Wie hoch dieser ist und wie lange dieser zu zahlen ist, ist individuell für jeden Einzelfall unterschiedlich. Eine rechtsverbindliche Auskunft über Dauer und Höhe ist kaum möglich, da dies im Streitfall vor Gericht auch immer auf einer Ermessensbewertung des Richters oder der Richterin beruht.

### B. Erwerbsbemühungen

Für den unterhaltsberechtigten Ehegatten besteht spätestens nach Ablauf des Trennungsjahres die Pflicht, sich ausreichend um zumutbares Erwerbseinkommen zu bemühen. Etwas Ähnliches gilt für den unterhaltsverpflichteten Ehegatten, wenn die Ehe davon geprägt war, dass ein entsprechendes Einkommen zur Verfügung stand und nach der Trennung das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Was zumutbar ist hängt nicht nur vom Bildungsstand oder von einer vorherigen Ausbildung ab, sondern insbesondere davon, welcher Umfang an Erwerbstätigkeit neben einer möglichen Kindererziehung von gemeinsamen minderjährigen Kindern oder aufgrund von Alters oder Erwerbsfähigkeit zumutbar ist.

Die alleinige Meldung beim Arbeitsamt reicht nicht aus, um zu beweisen, dass Sie keine Arbeitsstelle gefunden haben. Dazu sind auch zusätzlich Ihre eigenen Bemühungen erforderlich. Diese Bemühungen müssen Sie beweisen und zwar durch Vorlage von Unterlagen. Diese Bemühungen sind regelmäßig vorzunehmen. Ob Sie selbst davon überzeugt sind, letztendlich eine Arbeitsstelle zu bekommen, ist damit also nicht alleine entscheidend.

Vorrangig sollten Sie sich also auf ausgeschriebene Stellen bewerben. Wir empfehlen, dass Sie sich auch bei Firmen bewerben, die keine Stelle ausgeschrieben haben. Seitens der Gerichte werden 20-30 Bewerbungen pro Monat gefordert, um dies als angemessene Erwerbsbemühungen anzusehen. Die Bewerbungen sollten mit dem nötigen Ernst verfasst werden, mit einem individuellen Anschreiben, Zeugnissen und Lebenslauf.

Wenn Sie sich *schriftlich* bewerben, sollten Sie unter allen Umständen aufbewahren:

- das Stellenangebot;
- eine Kopie des Bewerbungsschreibens;
- ein eventuelles Ablehnungsschreiben.

Falls möglich sollten die Bewerbungen per Einwurfeinschreiben zwecks Nachweis versandt werden.

## C. Beginn des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsanspruch besteht in aller Regel nach der Trennung und muss geltend gemacht werden, damit er entsteht. Wird Unterhalt oder Auskunft um Unterhalt zu ermitteln nicht verlangt, entsteht dieser auch nicht.

Die Trennung ist im Streitfall zu beweisen. Sofern man „getrennt unter einem Dach“ lebt und nur noch wie eine Wohngemeinschaft zusammen lebt, liegt zwar auch unter Umständen eine Trennung vor. Dieser ist aber zu dokumentieren und im Streitfall vom Anspruchsteller zu beweisen. Der sicherste Beweis ist aber immer der Auszug in eine neue Wohnung und das tatsächliche getrennte Wohnen unter der gleichzeitigen Mitteilung an den anderen Ehegatten, dass man sich trennen will.

## Besonderheiten beim Kindesunterhalt:

### A. Düsseldorfer Tabelle

Der Kindesunterhalt richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. In aller Regel ist gemessen am unterhaltsrelevanten Einkommen ein bestimmter Prozentsatz des Mindestunterhalts zu vereinbaren. Die Düsseldorfer Tabelle wird jedes Jahr zum Anfang des Jahres neu angepasst, so dass sich in dem Fall der Kindesunterhalt automatisch erhöht. Dies hat ein Unterhaltspflichtiger immer eigenständig zu beachten und muss Änderungen bei Zahlungen selbstständig vornehmen.

### B. Pflicht zur Titulierung / Jugendamtsurkunde

Der zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil hat auch die Pflicht eine Urkunde über den Kindesunterhalt erstellen zu lassen, aus der notfalls vollstreckt werden kann. Solche Urkunden können kostenlos bei jedem Jugendamt erstellt werden. Wird dies gefordert, sollte ein zur Zahlung verpflichteter Elternteil umgehend eine entsprechende Urkunde erstellen lassen. Andernfalls droht ein gerichtliches Verfahren mit entsprechenden weitergehenden Kosten. Aus der Urkunde darf nur vollstreckt werden, keine freiwilligen Zahlungen erfolgen.

Es besteht ein Anspruch auf Abänderung der Urkunde, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern und ein anderer Unterhaltsbetrag oder eine andere Unterhaltsstufe gerechtfertigt sind. Rückwirkende Abänderungen sind nicht möglich. Die Abänderung ist umgehend geltend zu machen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

### C. Erwerbsbemühungen bei mangelnder Leistungsfähigkeit

Sofern Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben und infolge dessen kein Einkommen haben, um minderjährigen Kindern Kindesunterhalt zu zahlen, stellen die Gerichte sehr hohe Anforderungen an eine Befreiung zur Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt. Die Gerichte fordern, dass Sie sich angemessen um Erwerbstätigkeit bemühen, soweit Sie grundsätzlich arbeitsfähig.

Die alleinige Meldung beim Arbeitsamt reicht nicht aus, um zu beweisen, dass Sie keine Arbeitsstelle gefunden haben. Dazu sind auch zusätzlich Ihre eigenen Bemühungen erforderlich. Diese Bemühungen müssen Sie beweisen und zwar durch Vorlage von Unterlagen. Diese Bemühungen sind regelmäßig vorzunehmen. Ob Sie selbst davon überzeugt sind, letztendlich eine Arbeitsstelle zu bekommen, ist damit also nicht alleine entscheidend.

Vorrangig sollten Sie sich also auf ausgeschriebene Stellen bewerben. Wir empfehlen, dass Sie sich auch bei Firmen bewerben, die keine Stelle ausgeschrieben haben. Seitens der Gerichte werden 20-30 Bewerbungen pro Monat gefordert, um dies als angemessene Erwerbsbemühungen anzusehen. Die Bewerbungen sollten mit dem nötigen Ernst verfasst werden, mit einem individuellen Anschreiben, Zeugnissen und Lebenslauf.

Wenn Sie sich *schriftlich* bewerben, sollten Sie unter allen Umständen aufbewahren:

- das Stellenangebot;
- eine Kopie des Bewerbungsschreibens;
- ein eventuelles Ablehnungsschreiben.

Falls möglich sollten die Bewerbungen per Einwurfeinschreiben zwecks Nachweis versandt werden.

Nur wenn solche Erwerbsbemühungen nachgewiesen werden können und dennoch keine Arbeitsstelle gefunden wird, kann man eine Ermäßigung oder Befreiung von Unterhaltspflichten beantragen.

### D. Mangelfall

Sofern Sie nicht in der Lage sind durch eine vollschichtige Erwerbstätigkeit den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder sicherzustellen, stellen die Gerichte sehr hohe Anforderungen an eine teilweise Befreiung zur Zahlung des Mindestunterhalts. Die Gerichte gehen davon aus, dass man grundsätzlich verpflichtet und in der Lage ist, noch einen Nebenerwerbstätigkeit auszuüben. Bis zu 48 Stunden pro Woche Arbeitstätigkeit sollen zumutbar sein. Das bedeutet, dass man neben einer 40-Stunden-Woche noch eine geringfügige Beschäftigung mit bis zu 8 Stunden pro Woche ausüben kann bzw. soll. Kommt man dem nicht nach, wird eine solche Beschäftigung bzw. ein solches Einkommen dem normalen Einkommen fiktive zugerechnet und der Unterhalt, für den man dann leistungsfähig wäre ermittelt. Bei 8 Stunden die Woche und durchschnittlich 4,33 Wochen pro Monat bzw. 12 € Stundenlohn, würden dem normalen Einkommen weitere 415,68 € zugerechnet werden.

Ist man nicht voll leistungsfähig und kann keinen Nebenjob zusätzlich ausüben, sind entsprechende Nachweise dafür zu erbringen, dass dies unmöglich ist. Im Zweifel sind aber auch entsprechende fehlgeschlagene Erwerbsbemühungen nachzuweisen.

## E. Sonder- und Mehrbedarf zum Regelunterhalt

Mit dem Regelunterhalt ist der Regelbedarf abgedeckt (Bekleidung, Essen, Wohnen etc.). Es gibt aber Sonder- und Mehrbedarf, der zusätzlich zum Regelunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle geschuldet ist.

Sonderbedarf sind **einmalige, notwendige, nicht länger planbare** Kosten (bsp. Zahnsperre, Brille). Längerfristige Dinge wie Klassenfahrten stehen lange im Voraus fest und sind einplanbar und damit kein Sonderbedarf. Arztkosten sollten von der Krankenkasse abgedeckt sein. Wenn etwas nicht abgedeckt ist, stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich notwendige Kosten sind.

Mehrbedarf sind **regelmäßig wiederkehrende, notwendige** Kosten, die außerhalb des Üblichen liegen (bsp. Nachhilfeunterricht bei Versetzungsgefahr, oder Zuzahlungen für dringend benötigte Medikamente bei chronischen Erkrankungen). Der Beitrag für den Fußballverein ist bspw. nicht außerhalb des Üblichen und kein Mehrbedarf.

Sonder- und Mehrbedarf sind im Verhältnis des Einkommens zwischen den Eltern aufzuteilen. Was Sonder- und Mehrbedarf ist, ist im Einzelfall zu klären.